Nº 4. AVRIL. 1909.

BULLETIN INTERNATIONAL
DE L'ACADÉMIE DES SCIENCES
DE CRACOVIE.

CLASSE DE PHILOLOGIE.
CLASSE D'HISTOIRE ET DE PHILOSOPHIE.

ANZEIGER
DER
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
IN KRAKAU.

PHILOLOGISCHE KLASSE.
HISTORISCH-PHILOSOPHISCHE KLASSE.



CRACOVIE
IMPRIMERIE DE L'UNIVERSITÉ
1909.

L'ACADÉMIE DES SCIENCES DE CRACOVIE A ÉTÉ FONDÉE EN 1873 PAR

S. M. L'EMPEREUR FRANÇOIS JOSEPH I.

PROTECTEUR DE L'ACADÉMIE:

S. A. I. L'ARCHIDUC FRANÇOIS FERDINAND D'AUTRICHE-ESTE

VICE-PROTECTEUR: *Vacat.*

PRÉSIDENT: S. E. M. LE COMTE STANISLAS TARNOWSKI.

SECRÉTAIRE GÉNÉRAL: M. BOLESLAS ULANOWSKI.

EXTRAIT DES STATUTS DE L'ACADÉMIE:

(§ 2). L'Académie est placée sous l'auguste patronage de Sa Majesté Impériale Royale Apostolique. Le Protecteur et le Vice-Protecteur sont nommés par S M. l'Empereur.

(§ 4). L'Académie est divisée en trois classes:

a) Classe de Philologie,

b) Classe d'Histoire et de Philosophie,

c) Classe des Sciences Mathématiques et Naturelles.

(§ 12). La langue officielle de l'Académie est la langue polonaise.

Depuis 1885, l'Académie publie, en deux séries, le „Bulletin International" qui paraît tous les mois, sauf en août et septembre. La première série est consacrée aux travaux des Classes de Philologie, d'Histoire et de Philosophie. La seconde est consacrée aux travaux de la Classe des Sciences Mathématiques et Naturelles. Chaque série contient les procès verbaux des séances ainsi que les résumés, rédigés en français, en anglais, en allemand ou en latin, des travaux présentés à l'Académie.

Publié par l'Académie
sous la direction du Secrétaire général de l'Académie
M. Boleslas Ulanowski.

Nakładem Akademii Umiejętności.

Kraków, 1909. — Drukarnia Uniwersytetu Jagiellońskiego pod zarządem Józefa Filipowskiego.

// BULLETIN INTERNATIONAL
DE L'ACADÉMIE DES SCIENCES DE CRACOVIE.

I. CLASSE DE PHILOLOGIE.
II. CLASSE D'HISTOIRE ET DE PHILOSOPHIE.

Nº 4. Avril. 1909.

SÉANCES

I. CLASSE DE PHILOLOGIE.

SÉANCE DU 26 AVRIL 1909.

Présidence de M. C. MORAWSKI.

Le Secrétaire dépose sur le bureau la dernière publication de la Classe:

J. Reinhold: »Berte aus grans pies w literaturach germańskich i romańskich«. *(Berte aus grans pies dans les littératures germaniques et romanes)*, 8-o, p. 194.

Le Secrétaire présente le travail de M. Pierre Kopko: „*L'analyse critique de la Grammaire de la langue polonaise par O. Kopczyński*“.

M. Jean Łoś présente son travail: „*La phrase et les autres types morphologiques*“.

Le Secrétaire présente le compte rendu de la séance de la Commission de l'histoire de l'art en Pologne du 26 mars 1909.

II. CLASSE D'HISTOIRE ET DE PHILOSOPHIE.

SÉANCE DU 3 AVRIL 1909.

PRÉSIDENCE DE M. F. ZOLL.

Le Secrétaire dépose sur le bureau les dernières publications de la Classe:

Fr. Duda: »Rozwój terytoryalny Pomorza polskiego (w. XI—XIII)«. *(Le développement territorial de la Poméranie polonaise [s. XI—XIII])*, 8-o, p. 170.

W. Tokarz: »Galicya w początkach ery Józefińskiej w świetle ankiety urzędowej z roku 1783«. *(La Galicia au début de règne de Joseph II, d'après une enquête officielle [1783])*, 8-o, p. 300.

J. U. Niemcewicz: »Pamiętniki z roku 1830—1831«. *(Mémoires, 1830—1831)*, ed. M. A. Kurpiel, 8-o, p. V et 161.

M. W. Kętrzyński présente son travail: *„Quelques remarques sur l'auteur et le texte de la Chronique la plus ancienne de Pologne"* [1]).

Le Secrétaire présente le travail de M. St. Zakrzewski: *„Remarques sur l'union politique du Grand Duché de Lithuanie avec le royaume de Pologne à Horodło"*.

Le Secrétaire présente le travail de M. A. Berger: *„La »dotis dicto« dans le droit romain"* [2]).

Le Secrétaire présente le travail de feu M. St. Waszyński: *„Le fermage et le louage dans les sociétés antiques. — I-ère partie. — Orient"*.

[1]) Voir Résumés p. 73.
[2]) Voir Résumés p. 75.

Résumés

7. W. KĘTRZYŃSKI. **Niektóre uwagi o autorze i tekscie najdawniejszej kroniki polskiej.** *(Einige Bemerkungen über den Verfasser und den Text der ältesten polnischen Chronik).*

Im ersten Abschnitt der Abhandlung wird die Frage besprochen, woher die Nachricht kommt, daß ein Gallus der Verfasser der ältesten polnischen Chronik gewesen. Die Warschauer Handschrift, von der alle heut bekannten Texte abstammen, gibt darüber keine Auskunft; auch die Handschrift, welche Paprocki besaß, wußte nichts von einem Gallus. Der erste, welcher von ihm spricht, ist 1555 Martin Cromer, der spätere Bischof von Ermeland. Er besaß eine Handschrift der Chronik; es ist unzweifelhaft dieselbe, welche heute als Codex Heilsbergensis bekannt ist; sie kam wahrscheinlich nach dem Tode Cromers 1589 in den Besitz der Bibliothek des Domkapitels von Heilsberg. Diese Handschrift, welche eine Umarbeitung des Warschauer Textes ist, enthüllt folgenden Vormerk: „Gallus hanc historiam scripsit, monachus ut opinor aliquis, ut ex prooemiis coniicere licet, qui Boleslai III tempore vixit“. Diese Notiz stammt nicht vom Schreiber der Handschrift, sondern ist spätere Zutat; es ist dies, wie der Inhalt des Satzes erweist, nicht alte Überlieferung, sondern die Anmerkung eines Gelehrten und stützt sich auf jene Abschnitte der Chronik, welche von der polnischen Gesandtschaft nach St. Gilles in Südfrankreich handeln, mit welchen man auch heute noch die Hypothese vom Gallus begründet. Jener Vermerk der Handschrift ist wohl aus der Feder Cromers geflossen, was sich wird feststellen lassen, wenn die Handschrift wieder zum Vorschein kommen wird. Die Nachricht also, daß ein Gallus der Verfasser der Chronik gewesen, ist Gelehrten-Hypothese, welcher ebensoviel Beachtung gebührt, wie der ähnliche vom Martinus Gallus, Balduinus Gallus, Gawel etc.

Im zweiten Abschnitt wird die Frage erörtert, woher der Verfasser eigentlich stammt; daß er kein Pole war, sagt er selbst.

Er war jedenfalls ein Slave, wie das seine Beschreibung des Slavenlandes erraten läßt und stammte aus Ungarn, mit dessen Geschichte er wohl vertraut ist. Daß Ungarn seine Heimat gewesen, folgt meiner Ansicht nach unzweifelhaft aus einer an sich geringfügigen Notiz, welche mit der polnischen Geschichte in gar keinem Zusammenhange steht, daß König Peter (1038—1041 und 1044—1046) in Bazoarium eine Kirche, welche dem heiligen Petrus geweiht war, zu bauen begonnen hatte, welche „usque hodie" noch nicht vollendet war. Diese so ganz lokale Nachricht kann wohl als Beweis gelten, daß in Bazoarium — der Name ist jedenfalls verderbt, es ist wohl an Vasvar an der Raab im Komitat Eisenburg zu denken — die Heimat des Verfassers zu suchen ist.

Er war auch mit dem ungarischen Hofe nicht unbekannt, wie man das aus seinen Bemerkungen über Ladislaus und Koloman schließen kann.

Wenn man Cap. I, 29 liest, in welchem die Tugenden des jugendlichen Königssohnes Mieszko gepriesen und sein frühzeitiger Tod so tief und innig beklagt wird, kann man nicht umhin anzunehmen, daß der Verfasser dem Königssohne persönlich nahe gestanden, daß er bei seiner Beerdigung gegenwärtig gewesen ist. Wie ist das alles nun zu erklären:

Nach des Königs Boleslaus II in der Verbannung erfolgtem Tode nahm König Ladislaus sich seines Sohnes an und ließ ihn erziehen. Zu seinen Lehrern gehörte gewiß der Verfasser. Als Mieszko nach Polen heimkehrte, begleitete ihn derselbe. Als der junge Königssohn kaum 20 Jahr alt starb — er soll vergiftet worden sein aus Furcht, „ne patris iniurium vindicaret" — waren seine Freunde und Anhänger am Hofe des Herzogs Wladislaw Hermann nicht gern gesehen. Auch der Verfasser hatte darunter zu leiden; ohne Stellung und Versorgung lebte er von der Gnade geistlicher Würdenträger — der Kanzler Michael war ihm „modici dispensator obsonii —". Erst mehrere Jahre nach dem Tode Wladislaw Hermanns beschloß er sich die Gunst des jungen Herzogs Boleslaus III, dem er zugetan war, zu erwerben, und deshalb begann er dessen Heldentaten zu beschreiben, welchen er als Einleitung eine kurze Geschichte der vor ihm lebenden Herrscher voranstellte. Sein Ziel, eine

Versorgung zu erhalten, scheint er nicht erreicht zu haben; sein Werk blieb jedenfalls unvollendet.

Man behauptet auf Grund des Unterschiedes, der in Betreff einer Rede, welche Boleslaus I auf dem Sterbebette gehalten haben soll, zwischen dem Warschauer Text und Paprocki, resp. Długosz obwaltet, daß letztere einen umfangsreicheren Text, eine zweite Redaktion besessen hätten.

Wäre das der Fall, dann müßte jedenfalls das dritte Buch wenigstens eine Fortsetzung und einen Abschluß erhalten haben. Da sich jedoch nur nachweisen läßt, daß alle, welche die Chronik benutzt haben, nicht mehr Nachrichten besitzen als die Warschauer Handschrift, so kann von einer Fortsetzung, resp. von einer zweiten Redaktion nicht die Rede sein. Długosz hat für sein Geschichtswerk die Rede Boleslaws nach seinem Geschmack erweitert und Paprocki hat seinen von ihm gedruckten Text der Rede nach Długosz ergänzt.

Im vierten Abschnitte wird der Text der Chronik besprochen. Die einzige zur Verfügung stehende Handschrift der Zamoyskischen Bibliothek in Warschau aus dem XIV. Jahrhundert ist überaus fehlerhaft; der Abschreiber verstand zu wenig Latein, um einen irgendwie lesbaren Text wiederzugeben. Die bisherigen Herausgeber (zuletzt L. Finkel und St. Kętrzyński, Lemberg 1899) haben ihr Möglichstes getan, um einen benutzbaren Text zu liefern; daß ist ihnen auch vielfach gelungen. Dessenungeachtet verblieben noch viele dunkle und fehlerhafte Stellen, zu welchen Verbesserungen vorgeschlagen werden.

---

8. Dr. ADOLF BERGER. **Dotis dictio w prawie rzymskiem.** ***(Dotis Dictio im römischen Recht).***

In der Lehre von der Dotis Dictio wird vieles sowohl in Bezug auf Hauptfragen wie auch auf Einzelheiten bestritten; Zweck obiger Studie, deren Inhalt in knapp zusammengefaßter Form hier wiedergegeben wird, ist unter Zugrundelegung einer streng sachlichen Untersuchung des Quellenmaterials die nach dem heutigen Stand stark verworrene Lehre einer Revision zu unterziehen und in die Streitfragen neues Licht zu werfen, — zugleich aber auch eine neue Hypothese über die Herkunft der Dictio aufzustellen, die vielleicht

imstande sein wird, die interressanten Merkmale der Dictio auf plausiblere Weise aufzuklären, als das, was darüber bis jetzt gesagt worden ist.

Als Ausgangspunkt seiner Untersuchungen gibt Verfasser eine Übersicht des Quellenmaterials, die ihm umso notwendiger erschien, als vieles über die Dictio in nicht juristischen Quellen zerstreut ist und die einzelnen Äußerungen der nicht juristischen römischen Schriftsteller auf ihren Wert für die juristische Ausbeute zu prüfen waren. Zugleich galt es auch, aus den Untersuchungen dasjenige auszuschalten, was zur Dictio nicht gehört und trotzdem von manchen bei Erörterung dieses Instituts hereingezogen wurde.

Die Dictio erscheint schon gegen den Anfang des II. Jahrh. vor Chr. bezeugt: als älteste Quellenerwähnung ist Plaut. Aul. II, 2, 78 zu nennen. Daneben auch Plaut. Amph. II, 2, 209. (Nicht gehören hierher Plaut. Trin. III, 3, 26; V. 2, 33, wie Bechmann: Dotalr. II, 99 u. a. annehmen). Obige Stellen bilden nur eine Erwähnung der Dictio, wichtiger dagegen ist Terenz's Andria V, 4, 47/48, in der unbestreitbar — trotz mancher Opposition (Voigt: XII Taf., II § 123[7] und Cuq: Instit. I. 233[1]) ein praktisches, aus dem Leben gegriffenes Beispiel einer Dictio zu sehen ist. Weitere Andeutungen über die D. finden sich bei Terenz in dessen Heaut. V, 1, 69; V, 5, 3/4. — doch sind dieselben durchaus nicht als praktische Beispiele aufzufassen (so Meykow: Diction der röm. Brautgabe 16; Arnim, Diss. 16; Bechmann a. a. 0. II, 102); — Afranius, Varro (Stellenangabe bei Nonius Marcellus: de compend. doctr. s. v. dicere); Cicero: Or. pro Caec. 25, 73; Pro Flac. 35, 86 (wichtig in Bezug auf die Frauentutel); M. Ann. Seneca: Controv. I, 6, 5; Plinius der Jüngere: Epist. II, 3, 2; Martialis: Epigr. XII, 42, 5; L. Apuleius. de magia 102; Maur. Servius Hon., Comm. in Verg. Georg. I, 31; Mart. Cappella: de nuptiis phil. et Merc. § 898 und endlich die Scholie eines unbekannten Verfassers (sog. Cornuti commentum) zu Pers. Sat. II, 14. Nicht heranzuziehen dagegen ist Ovids Fast. VI, 594. So viel in der nicht juristischen Literatur.

Als erste gesetzliche Feststellung der Existenz der D. ist die Lex Julia de marit. ordin. zu betrachten, nach Ulp. XI, 20, genauer als Gai I, 178. Weitere nicht interpolierte juristische Quellen sind: Ulp. VI, 1, 2; Paul. Fr. Vat, 99, 100; c. 3 Th. 3, 12 u. c. 4 Th. 3, 13 (= c. 6 C. 5, 11) a. 428, die den Schlußpunkt in

der Entwicklung der D. bildet, indem sie jede formelle Bestellung der Dos durch Versprechen entbehrlich macht, durch die Bestimmung, daß von nun an jedes Dotalversprechen gültig ist, mag es auch nicht in die Wortformeln der Dictio oder Stipulatio gekleidet sein. Dieser Konstitution verdanken wir, daß das auf die D. bezügliche Material in das Corpus iuris nur in spärlichem Umfang überging und dieses auch noch durch Interpolationen verstümmelt wurde. um jede Erwähnung der veralteten Dictio in der justinianischen Gesetzgebung fernzuhalten. So wurde daher nichts über das Wesen. die Formerfordernisse der D., die dictionsfähigen Personen usw. aufgenommen, nur jene Fragmente fanden Aufnahme, die auch später aktuelle Fragen behandelten, insbesondere aber schwierige Rechtsfragen der Wirkungen des Dotalversprechens bei gewissen komplizierten Tatbeständen. die schwierig blieben trotz Abschaffung der Dictio. Diesem Umstande verdanken wir nun eine Reihe von Interpolationen; diese interpolierten Dictionsfragmente müssen also herausgefischt werden, wenn es sich um eine erschöpfende Darstellung der D. handelt. Um sich auf festem Boden zu bewegen und sich nicht zu einer „Jagd nach Interpolationen" hinreissen zu lassen. stellt Verfasser vier Kriterien auf, die auf die Dictiointerpolationen hinweisen. 1) Von D. handeln zunächst jene Fragmente, in denen ihre Wortformel wiedergegeben wird. Hierher gehören: Proc. 125 D 50, 16; Jav. 57 D 23, 3; Iul. 44 § 1, 46 § 1 eod.; Marcel. 59 pr. D eod.; Paul. 25 D eod. In allen diesen Fragmenten, mit Ausnahme des letztgenannten. ist „promittere" für „dicere" interpoliert: es konnte eben „promittere" früher nicht heißen, da ja die wiedergegebenen Formeln keine Stipulationsformeln sind, die unter das promittere dotem fallen. Nur in der l. 25 D 23, 3 findet man vor der Dictionsformel eine Redensart „cum eo pacta est". Dem Verfasser scheinen diese Worte interpoliert zu sein und zwar aus folgenden Gründen: schon bei der ersten Lesung dieses Fragments stolpert man über das „cum eo" (si ei... cum eo); es fehlt an einer technischen Bezeichnung dafür, daß es sich um eine Dosbestellung handelt; ferner war zur Zeit des Paulus (vgl. Ulp. VI, 1) ein reines Pactum keine Dosbestellungsart. — 2) Dann sind jene Fragmente als interpoliert zu betrachten, wo die Ausdrucksweise „doti promittere" vorkommt, auf die schon Cujaz als auf eine inusitata loquendi forma hingewiesen hatte. Zu dieser Gruppe sind zu nennen: Lab. 20 pr. D 28, 7; 79 § 1 D 23, 3;

Pomp. 47 pr. D 17, 1; Afr. 9 pr. §§ 2, 3 D 23, 5; Ter. Cl. 61 pr. D 23, 3; Venul. 31 § 1 D 46, 2; Marcel. 59 § 1 D h. t.; Paul. 44 § 1 D 24, 3. — 3) In diese Gruppe fallen jene Fragmente, die vom Dosbesteller sagen „promittit, quod sibi debetur". Da es sich in diesen Fällen um einen Schulderlaß dotis causa handelt, für den ganz andere Ausdrücke in Betracht kommen (vgl. l. 10 D 12, 4, l. 41 § 2, 43 § 1 D 23, 3. l. 10 § 14 D 42, 8; – l. 12 § 2 D 23, 3), so ist diese Redensart anstößig; andererseits auch — wie des Näheren noch an anderer Stelle ausgeführt sein wird — bildet dieses Rechtsgeschäft kein Versprechen, keine Promissio, somit ist es unzutreffend, an diesen Stellen vom Promittieren zu reden. Hierher gehören, außer einigen Fragmenten, die bereits in den vorigen Gruppen genannt wurden, Tryph. l. 77 D 23, 3 und Paul. 14 § 2 D 23, 5. Die Kompilatoren fügten eben durchweg „promittere" für „dicere" ein, ohne darauf zu achten, ob es sich im gegebenen Falle um ein obligatorisches Versprechen oder um einen Erlaß handelt. — 4) Zu den interpolierten Fragmenten sind noch jene zu zählen, wo vor dem J. 428 n. Chr. von einer pollicitatio dotis die Rede ist, da erst die c. 4 Th. 3, 13 ex professo die pollicitatio dotis einführte. Diese Fragmente sind c. 1 pr. § 1 C. 5, 12 (a. 201); Ulp. 1 § 8 D 37, 7; c. 13 C. eod. (a. 293). Dies sind die spezifisch bei der Dictio in Betracht kommenden Interpolationsmerkmale. — Auf Grund allgemeiner Regeln, die zur Entdeckung von Interpolationen führen (z. B. Ort, woher die betreffende Entscheidung entnommen ist, Inhalt usw.), lassen sich noch folgende Fragmente als interpoliert bezeichnen: Cels. 58 § 1 D 23, 3; Jul. 44 pr., 46 pr. § 2 D eod.; Tryph. 45 D eod. Daß durch die oben festgesetzten Kriterien ein zuverlässiges Quellenmaterial zugeführt wird, beweist einerseits der Umstand, daß auf einige von diesen Fragmenten mehrere Kriterien fallen, anderseits, daß in allen Tatbestände erörtert werden, von denen kein einziger gegen die in anderen nicht interpolierten Quellen (Ulp. VI, 2; Paul. Fr. Vat. 99, 100; Gai Epit. II, 9 § 3) aufgestellten Erfordernisse verstößt.

Es erübrigt noch, von der zuletzt genannten, für die Lehre von der Dictio sehr wichtigen Quelle zu sprechen, u. z. von Gai Epit. II, 9 § 3, die den gerade an dieser Stelle lückenhaften Codex Veronensis der Gaianischen Institutionen ersetzt, und dies in zuverlässigster Weise. Das letztere beweisen vor allem die einzelnen Worte, die sich aus dem Cod. Ver. entziffern lassen und die zur Annahme

berechtigen, daß Gaius an dieser Stelle Ähnliches über die Dictio schrieb, was die Epitome mitteilt — wenn auch der Wortlaut nicht identisch gewesen sein mag — ferner, daß sich der ganze Inhalt der genannten Stelle der Epitome durch anderes Quellenmaterial nachprüfen läßt. Verfasser befaßt sich eingehend mit der Hypothese Conrats über „die Entstehung des westgothischen Gaius“ (Amsterd. 1905), deren Begründung wohl manches Zutreffende bringt, die jedoch gerade durch den Abschnitt von der Dictio ein wichtiges Gegenargument erhält und dies zu entkräften gelingt Conrat nicht. C. vermag nicht den Epitomator vom Vorwurfe eines Anachronismus zu retten. Seine Ausführungen diesen Punkt betreffend (a. a. O. 71 fg.), sowie seine Erklärung der sog. Interpretatio zu c. 4 Th. 3, 23 und zu Paul. Sent. II, 22, 1 im Brev. Alar. (vgl. desselben: der westgotische Paulus, 1907, S. 12, 114 fg. 116) sind abzulehnen; die umfassende Polemik des Verfassers muß hier wegen Raummangels unterbleiben.

Der Verfasser gibt auch eine Übersicht jener Fragmente, die in der Lehre von der Dictio nicht in Betracht zu ziehen sind und an verschiedenen Orten als sich auf Dictio beziehend genannt wurden, z. B. l. 12 § 2 D 23, 3 (Huschke: Ztschr. f. Civilr. und Pr. N. F. II, 159); l. 10 D 23, 4, l. 31 § 1 D 24, 3 (Cujaz); l. 2 § 3 D 12, 1 (Cujaz, Meykow a. a. O. 52); ll. 80, 83 D 23, 3 (Galvanus: de usufructu, Cap. XV), Bertolini: Appunti didattici I 34[1] l. 50 D eod. (Rudorff in Puchta's Instit.[9] II § 292 i.); l. 55 D eod. (Accarias: Précis, II[3] 354, Maynz: Cours III § 310[18], Pellat: Textes sur la dot 252); l. 76 D eod. (Pellat a. a. O. 389); l. 36 D eod. (Arnim. a. a. O. 29); l. 32 § 1 D 23, 4 (Lenel, Pal.?, Bertolini a. a. O.) u. a.

Zu den bestrittensten Fragen in der Lehre von der Dictio gehören vor allem die Fragen über Form und rechtliche Natur der D. Was die F o r m der D. anbelangt, so behaupten viele, die D. sei ein Formalakt gewesen, von mehreren wird dies verneint. Der Verfasser pflichtet der ersten Meinung u. z. aus folgenden Gründen bei: 1) Einen wichtigen Wink bildet die Stelle, wo Gaius die D. bespricht. Sie rangiert unter den Verbalkontrakten; das Wesen derselben liegt eben in bestimmten (nicht beliebigen) verba. Allerdings sprechen die Quellen (G. III, 92; Mod. 52 § 2 D 44, 7) von Frage und Antwort, doch kennt Gaius (III, 96; ebenso Gai Epit. II, 9 § 3, 4) auch Verbalobligationen, die uno loquente zu-

stande kommen, und zu dieser Kategorie gehört auch die D. — 2) In den Stellen, wo in den Digesten die Formel der D. wiedergegeben wird (s. oben S. 77), herrscht eine auffallende Übereinstimmung der dazu gebrauchten Worte. Es wäre naiv zu behaupten, daß dies in den juristischen Werken zweier Jahrhunderte bloßer Zufall ist oder, daß dies nur die Bedeutung habe, daß man sich gewöhnlich dieser Worte bediente, ohne daran gebunden zu sein (So Danz, Gesch. des r. R. I², 165). — 3) Die Ausdrucksweise in c. 4 Th. 3, 13 „qualiacumque verba", die jeder Opposition (Meykow a. a. O. 22, Arnim a. a. O. 14, 28, Bechmann a. a. O. II. 99) Stand hält. Die Neuerung, die die genannte Konstitution einführte, lag eben darin, daß an Stelle der certa verba die „qualiacumque" traten. Auf Grund obiger Angaben läßt sich auch die Formel der Dictio festsetzen. „Centum (fundus) tibi doti erunt (erit)". In dieser kernigen Formfassung findet sich alles, was zu einem Dosbestellungsversprechen nötig ist: a) der Gegenstand, b) die Causa des Rechtsgeschäfts („doti"), c) der Berechtigte („tibi"), d) das Zeitwort deutet auf ein in der Zukunft zu erfüllendes Versprechen. Die nicht persönliche Fassung der Formel ist hervorzuheben. Kleine Abweichungen von diesem Grundschema werden wohl gestattet gewesen sein (Beispiel l. 125 D 50. 16, wo das Verhältnis des Dizenten zur Braut hervorgehoben wird). Diesem Schema entspricht auch das bei Terenz erhaltene Beispiel, wenn auch nicht ganz buchstabengetreu, was uns aber bei einem Komödiendichter, der doch kein Institutionenlehrbuch schreibt, nicht auffallend erscheinen kann. Die Argumente von Anhängern der Gegenansicht (Rein, Danz, Meykow, Arnim, Bechmann u. A.) lassen sich leicht beseitigen; zu warnen ist aber vor Heranziehung in die Lehre von der Dictio des von Ulp. in l. 19 § 2 D 21, 1 festgesetzten Unterschiedes zwischen dictum und promissum (so z. B. Meykow a. a. O. 20, Danz a. a. O. 163, Rein: Privatrecht 425; Bernstein in der Festgabe für Beseler 1885, S. 81[1]). Ulpians Fragment ist nur als Kommentar zu den Ediktsworten „dictum promissumve (l. 1 § 1 eod) und nicht als Lexikon aufzufassen. Eine andere Formel, die Voigt (XII Taf. II § 123) und nach ihm Cuq (a. a. O. I, 232[6]) konstruieren („dotem tibi dico") ist zu verwerfen, weil sie gar keine Begründung in den Quellen findet. ebenso die von Voigt (a. a. O. und in Jus nat. III 331; IV 409, 425, 446) lediglich auf Grund des Dictiofragments 125 D 50, 16 aufgestellte Behauptung „mihi erunt? tibi

erunt“ sei eine Stipulationsformel (Unzutreffendes auch bei Gneist: Formelle Verträge. 252, 514).

Auch über die Frage, ob die D. ein einseitiges Rechtsgeschäft oder ein Vertrag war, gehen die Ansichten der Romanisten auseinander, — es ist auch nach dem Stande der bisherigen Literatur nicht einmal möglich festzustellen, was herrschende Meinung ist. Und doch deuten in diesem Punkte die Quellen — die man fast ganz unberücksichtigt ließ — so wichtiges an, daß nach Ansicht des Verfassers kein Zweifel darüber bestehen kann, daß der Dictio Vertragsnatur zuzusprechen ist. 1) Man betrachte vor allem, wie sich bei Terenz, wo doch das praktische Leben wiedergegeben wird, der Dictiovorgang abspielt; gewiß hat beim Verständnis dieser Stelle die unglücklich formulierte Scholie Donats Unheil angerichtet, aber man sollte doch der Worte des Kommentators wegen die Worte des kommentierten Dichters nicht außer acht lassen. 2) Es ist ferner ein wichtiges Argument aus Gaius zu entnehmen, welcher die Dictio unter den obligationes behandelt (III, 95a), „quae ex contractu nascuntur“ (vgl. III, 88, 89). Derselbe Gedankengang ist auch in Gai Epit. beibehalten. 3) Der Ausdruck „placuit“ in c. 4 Th. 3, 13 ist zu beachten. Er bedeutet im Zusammenhange: „zur Eintreibung einer Dos, bezüglich deren einmal beschlossen wurde, daß die geleistet werde“ usw.; aus dem weiteren ergibt sich, daß dieses „Beschließen“ früher in Form einer Dictio oder Stipulatio stattfand. Nun bedeutet aber „placere“ bei Schuldverhältnissen immer Willenserklärung zweier Kontrahenten. 4) Der Verfasser verweist ferner auf drei Quellenfälle der D., wo — zweimal sogar in der Dictionsformel selbst — solche Nebenbestimmungen getroffen werden, die sich ohne Vertragsnatur durchaus nicht erklären lassen. Vgl. l. 59 pr. D 23, 3; l. 25 D eod. und l. 44 § 1 D 24, 3. 5) Schließlich noch eine Erwägung: Die Dosbestellung legt dem Berechtigten Pflichten auf, es ist kaum denkbar, sie mit einer einseitigen Erklärung des Dizenten zu vereinigen. Dagegen sträubten sich immer die röm. Juristen. Vgl. l. 20 D 5, 1. — Verfassers Meinung geht also dahin, daß der Erklärung — certa verba — des Dizenten eine Zustimmung seitens des zukünftig Berechtigten folgen mußte, die jedoch an keine Form gebunden war und durch facta concludentia oder selbst durch Schweigen erfolgen konnte. In diesem Sinne wäre auch das „uno loquente“ bei Gaius III, 96 und in Gai Epit. II, 9 § 4 zu erklären, daß nur eine Partei zum Reden in

bestimmten Worten (in diesem Sinne „loqui“ von beiden Parteien cf. l. 1 pr. D 45, 1) verpflichtet ist. Dieser Quellenstand ist ausschlaggebend und vermag durch Argumente theoretischer Natur nicht erschüttert werden (Vgl. z. B. Karlowa: Rechtsgeschäft 272; Rgeschichte II 201. Analogie mit dem Vermächtnis ist unzutreffend). Man ist eben darauf angewiesen, den Standpunkt des römischen Rechts kennen zu lernen, und dieser ist in den Quellen genügend klargelegt. — Bei manchen Schriftstellern (Brinz: Pand. II § 248; Löhr: Ztschr. f. Civilr. u. Pr. I, 229; Fadda: Arch. ginr. 31, 379) ist die Theorie von der einseitigen Natur der D. aus der Tendenz hervorgegangen, im älteren Recht eine Vorgängerin der späteren, angeblich einseitigen dotis pollicitatio zu finden. Diese Ansicht ist absolut unrichtig. Die pollicitatio dotis kann nicht als einseitiges Rechtsgeschäft betrachtet werden; die Pollicitationsdefinition Ulpians hat damit nichts zu tun. Ferner ist der erwähnte Entwicklungsgang aus den Quellen nicht zu entnehmen: die oftgenannte c. 4 Th. 3, 13, die für diese Frage allein ausschlaggebend ist, machte sowohl die D. als auch die Stipulatio dotis entbehrlich, indem sie die formlose pollicitatio einführte. Es kann also nicht behauptet werden, daß die pollicitatio dotis an Stelle der D. trat. — (Es sei bemerkt, daß die l. 46 pr. D 23, 3 von Bernstein a. a. O. 81[1] als Argument für die Einseitigkeit der D. angeführt wird, von Beringer: Diss. 1891 S. 13 dagegen für die Vertragsnatur; beides mit Unrecht. Zum Fragmente selbst ist aber zu sagen: Um die Begründung der Dictiointerpolation hat sich bis jetzt nur Cujaz bemüht; vgl. dessen Comm. ad Dig. Juliani zu dieser Stelle. Nicht alle aber von ihm angeführten Argumente sind zu akzeptieren; das Richtigste ist die Auslegung des Wortes „patiatur“. Das Hauptargument ist jedoch die Stelle — das XVI Buch der Dig. Jul. — woraus das pr. entnommen ist. Die ganze lex 44 und l. 46 §§ 1, 2 — beide Leges bildeten wohl früher ein Ganzes — handeln von Dictio. Das pr. der l. 46 cit. wurde in der Condictioliteratur erschöpfend besprochen. Zu der von Pernice, Labeo III 206[1] angegebenen Interpolation — die auch von Pflüger: Sav. Ztschr. R. A. 18, 102 u. von v. Koschembahr-Łyskowski: Conditio II 104 fg. akzeptiert wurde — bemerkt Verfasser, daß notwendigerweise noch auch die Worte „vel pater“ im vorletzten Satze als interp. auszuschalten sind, da vom Vater erst im interpolierten Satze „traditione...“ usw. zum ersten Male die Rede ist).

Über die Herkunft der D. wurden mehrere Theorien aufgestellt, doch sind sie alle kaum haltbar. Der Verfasser tritt daher mit einer neuen Hypothese auf, zu deren Begründung er Quellenbelege anführt, die bisher in der Lehre von der D. unbenutzt blieben. — Czyhlarz (Instit. § 109, B) hat von einem Herüberneh- men der D. aus dem griechischen Recht gesprochen; daran ist kaum zu denken, weil in diesen Zeiten, wo man der D. zuerst begegnet, von einem Einfluß des griechischen Rechts auf dem Gebiete des Dotalrechts keine Spur vorhanden ist und ferner, weil im griechischen, Recht das Dotalversprechen gerade ganz formlos war. Als Vorbemerkung zu seinen Untersuchungen stellt Verfasser fest, daß die Dictio seitens des väterlichen Gewalthabers die älteste Form der Dictio war. Die Dictio nämlich seitens des Schuldners der Frau ist die jüngste Form der D., weil sie der D. seitens der Braut selbst nachgebildet ist. Die D. aber seitens der Braut war nur bei einer Ehe sine manu — darüber des Näheren unten — möglich, und daher auch jüngeren Ursprungs.

In dem, was bis jetzt über die Anfänge der D. gesagt worden ist, ist nur ein Gedanke richtig: die D. mußte sich in ihrem Anfangsstadium an ein anderes Institut angelehnt und von jenem ihre rechtliche Wirkung und Kraft geschöpft haben, da man kaum annehmen kann, daß in den ältesten Zeiten des römischen Rechts ein vom sozialen und wirtschaftlichen Standpunkte so wichtiger Akt sich in knappen Worten des Dizenten einschloß. Dieses ist möglich für das spätere Entwicklungsstadium, wo die Dictio ein autonomer, selbständiger Akt wurde, für ihre Anfänge dünkt es unwahrscheinlich. Nun kann man die D. sicherlich nur mit einem solchen Akt in Verbindung bringen, wo die interessierten Parteien zusammen sind, und da kommen nur Verlobung und Eheschließung in Betracht. Daß die Dictio eine lex sponsalibus dicta war, wurde bereits von einigen behauptet. Die Hauptverfechter dieser Ansicht haben sie jedoch bald zurückgezogen (vgl. Czyhlarz: Jahrb. f. Dogm. 13, 22 fg.; Bechmann: Kauf I, 252[1]); von den Eheschließungsarten ist natürlich der Usus sofort auszuschalten; an die coëmtio dachte Bernstein in der bereits genannten Abhandlung (lex coëmtioni dicta), doch ist seine Ansicht aus mehreren Gründen, deren Wiedergabe wegen Raummangels hier unterbleiben muß, kaum haltbar. Es bleibt somit nur die Confarreatio übrig. Hier setzt die Begründung der Hypothese des Verfassers ein, nachdem eine Über-

sicht sämtlicher Hypothesen und Widerlegung derselben gegeben worden ist. Die Hypothese des Verfassers gipfelt darin, daß die dotis dictio in ihren Anfängen mit der Confarreatio und dadurch mit dem Sakralrecht in Verbindung zu bringen sei, daß sie erst in weiterer Entwicklung sich von jener losgelöst habe und dadurch ein selbständiger, ziviler Rechtsakt wurde, dem statt des früheren sakralen Schutzes nun ein gewöhnlicher Rechtschutz zuteil wurde. Die Ausführungen des Verfassers, in Kürze zusammengefaßt. stellen sich folgendermaßen vor: Schon der oben angedeutete Gedankengang führte zur Confarreatio; dasselbe Resultat aber erheischte eine andere, einfache Erwägung, daß die D. als ein sehr altes Institut an die älteste Form der Eheschließung anzulehnen ist. Es galt also Untersuchungen in den Quellen über die röm. Ehe, Confarreatio und ihre Gebrauche anzustellen und dieselben ergaben: 1) daß sich mehrmals Erwähnungen über die Dos unter den Confarreationsgebraüchen vorfinden, hauptsächlich in jenem Augenblicke, wo das Opfer. die sog. auspicia nuptialia, im Hause des Brautvaters dargebracht wurde, also in einem der wichtigsten Momente der Conf., da der Ausgang des Opfers darüber entschied, ob die Ehe geschlossen sein wird oder nicht. Eine solche Notiz für den Fall der Ehe des Silius und der Messalina ist bei Juvenal 10, 336, Tacit. Ann. XI, 26, 27 und Suet.: Claud. 26, 2 („dote inter auspices consignata“) zu finden; dann für die „Ehen“ Neros mit seinen Buhljungen (Tacit. Ann. XV, 37; Suet.: Nero 28), bei denen alle Gebraüche der alten Confarreatio mit vollster Genauigkeit beobachtet wurden, wie obige Stellen zweifellos bezeugen. Daß es sich im letzten Falle um eine Scheinehe handelte. kann den Wert dieser letzteren zwei Stellen für die in Betracht kommende Frage nicht beeinträchtigen, da die antiken Zeremonien mit peinlicher Exaktheit nachgeahmt wurden. als ob es eine richtige Ehe zu schließen gegolten hätte. Wenn also in jenem Augenblicke die Frage der Dos zur Sprache kam und entweder die Dos gegeben wurde oder auch nur entsprechende Bestimmungen über sie in die tabulae nuptiales aufgenommen wurden (vgl. zu Tac. Ann. XI, 26, 27 ibid. 30), so ist es sehr wahrscheinlich, daß es nur zu einem Dotalversprechen kommen könnte. 2) Diese Vermutung findet vollste Unterstützung in einem Epigramm Martials XII, 42, wo nach dem „praeluxere faces. velarunt flammea (vgl. über den Zusammenhang der-

selben mit der confar. Serv. in Aeneiden IV, 374) vultus", nach dem Ausruf „Thalasse" gesagt wird: „Dos etiam dicta est".

Zur einer quellenmäßigen Unterstützung der neuen Hypothese reichen obige Andeutungen gewiß aus; sie gewinnt aber noch mehr an Wahrscheinlichkeit, wenn man auf Grund ihrer die interessanten Merkmale der Dictio zu erklären versucht, was der Verfasser ausführlich unternimmt. Sie stimmt vor allem mit jenem Ergebnis überein, daß die Art der Dictio seitens des Gewalthabers (des Vaters oder des väterlichen Ascendenten) der Braut die älteste ist. War er doch in jenem Augenblicke der ausp. nupt., die in seinem Hause stattfanden. eine der Hauptpersonen. Auch die eigentümliche Form der Dictio läßt sich auf Grund obiger Hypothese sehr plausibel erklären: nur der Dizent spricht die hergebrachten Worte, der Dictionsempfänger verhält sich ruhig; eine ausdrückliche Annahme seinerseits in diesem feierlichen dem Schutz der Götter empfohlenen Augenblicke ist zumindest entbehrlich; seine Zustimmung, wenn er nur nicht opponiert, versteht sich von selbst. Nach dieser Auffassung war die D. in ihrem Anfangsstadium ein nur den Patriziern zugängliches Institut; dieser Umstand erklärt sehr einfach die bis jetzt als rätselhaft betrachtete Erscheinung, um deren Lösung man sich vergeblich bemühte, daß die Römer zwei dem Dotalversprechen dienende Institute kannten. Unter Zugrundelegung obiger Hypothese ist die Sache so aufzuklären: Es ist unzweifelhaft, daß die Sponsio-Stipulatio ein jüngeres Institut ist. Man beachte nur, daß in den Quellen, wo beide, Dictio und Stipulatio dotis, genannt werden, immer die D. der Stipulatio (Promissio) vorangeht. Vgl. lex Julia de marit ord. (Ulp. XI, 20), Ulp. VI, 1, c. 3 Th. 3, 12, c. 4 Th. 3, 13, ebenso die interpolierten Stellen c. 1 pr. § 1 C. 5, 12 u. c. 13 eod. Die Promissio dotis war eben das Dotalversprechen der nicht patrizischen Ehe. So bestanden nun zwei Formen des Dotalversprechens nebeneinander; die D. wurde trotz der Konkurrenz der Stipulation beibehalten, ja sie entwickelte sich sogar weiter, indem sie sich von der Confarreatio loslöste und auch Nichtpatriziern zugänglich wurde. Dieser Entwicklungsgang der D. ist nach Ansicht des Verfassers darauf zurückzuführen, daß die D. eine sehr bequeme und feine Form des Dotalversprechens war: der Braütigam war der ihm in der betreffenden Situation gewiß unliebsamen Fragestellung, die ihm die Promissio dotis auferlegte, enthoben. Diese Seite der D.

entging nicht der Aufmerksamkeit mancher älteren Schriftsteller. Trefflich charakterisiert die D. in dieser Richtung der alte Galvanus (a. a. O.): honestius erat dotem ultro a sponsa vel eius patre promitti, ne sponsus quasi de dote magis quam de sponsa sollicitus videtur interrogationibus suis dotem extorquere. Diese Formfeinheit der D. war gewiß die Ursache, daß das Anwendungsgebiet der D. immer mehr erweitert wurde und daß die D. einige Jahrhunderte hindurch als ein lebenskräftiges und populäres Institut in Anwendung war. Der weitere Entwicklungsgang der D., dessen einzelne Phasen natürlich mit mathematischer Genauigkeit nicht festzustellen sind und sich nur nach dem Alter jener Quellen, die sie zuerst andeuten, bezeichnen lassen, ging dahin, daß man sie immer der Stipulatio dotis näher rücken wollte. So wurde zuerst die Braut zur D. zugelassen und somit die D. auch bei Ehe ohne manus möglich. Man erweiterte den Kreis der dictionsfähigen Dotalgegenstände, an Stelle des früheren certum drang allmählich das incertum durch; auch wurde der Vater einer emanzipierten Tochter als dictionsfähig anerkannt; man ließ die D. auch nach Eheschließung zu. Nur der Kreis der dictionsfähigen Personen, da die D. schon ihrer Form wegen sich als Akt großen Vertrauens darstellte, blieb immer eingeschränkt. Außer der Braut wurde nur noch ihr Schuldner zugelassen. Warum gerade er? Die Beantwortung dieser Frage stößt wegen Spärlichkeit der Quellen auf erhebliche Schwierigkeiten. Ein zwingender Grund wird sich kaum finden lassen. Auf einen Umstand nur macht der Verfasser aufmerksam, der wohl auch den römischen Juristen nicht entgangen sein mag. Durch die Zulassung des Schuldners der Frau zur D. wurde in einer Richtung Einheitlichkeit geschaffen: es war nun möglich geworden, daß die Frau ihr ganzes Vermögen durch dictio zur Dos bestellt. (Daß dieser Fall praktisch war, beweist Cic. pro Flacc. 35, 86). Früher konnte sie es durch Datio dotis, durch Promissio ebenfalls, nur durch Dictio konnte sie es nicht: hatte sie Forderungen, so konnte bezüglich deren keine Dictio platzgreifen, die Braut konnte sich höchstens verpflichten, die eingelöste Forderung ihrem Gatten später herauszugeben, doch dies geschah wohl nicht in der Form einer D. Erst durch die unmittelbare Verpflichtung des Schuldners dem Manne gegenüber durch Dictio wurde die Sache vereinfacht und durch ein einheitliches Institut bewerkstelligt. Beim Schuldner des väterlichen Gewalthabers spielen diese Gründe nicht mit, weil

dieser wohl nie sein ganzes Vermögen seiner Tochter zur Dos bestellte, und daher wurde auch sein Schuldner zur D. nicht zugelassen.

So hatte die Dictio sich schon früh — seit Zulassung der Braut zur D., weil dies nur bei einer Ehe sine manu (Näheres unten) möglich war — vom Sakralrecht losgelöst. Der sakrale Schutz, den sie früher als Bestandteil jenes Aktes, von dem gesagt wurde: „in sacris nihil religiosius confarreationis vinculo erat“ (Plin. Hist. nat. XVIII, 3) genoß, machte dem ordentlichen, zivilen Rechtsschutz Platz. Durch eine actio ausgestattet kam natürlich die D. der Stip. näher und, wie bereits erwähnt wurde, gab es eine Tendenz, die Unterschiede auszugleichen. Doch eine ganze Reihe von Unterschieden blieb noch immer: man beachte nur die Form, die unpersönliche Fassung der D., die Beschränkung auf jene drei dictionsfähigen Personen, die Hervorhebung der causa („doti“, dagegen bei der Stip. vgl. l. 23 D 23, 3) und andere Einzelheiten, auf die im Weiteren (S. 88 u. 90) hingewiesen sein wird. So kam es, daß die sehr beliebte Dictio, — für ihre Popularität und Lebenskraft sprechen die zahlreichen Erwähnungen bei nicht juristischen Schriftstellern — durch Jahrhunderte in Gebrauch war. Das Zeitalter der klassischen Jurisprudenz bildet den Höhepunkt ihrer Entwickelung. Jedoch die immer mehr hervortretende Tendenz, die Formalakte aus dem Wege zu schaffen, machte auch der D. ein Ende: die Konst. aus dem J. 428 schaffte sie glatt ab. Der Todesstoß kam ganz unverhofft, noch im J. 396 wird sie in einer kais. Konstitution erwähnt (c. 3 Th. 3, 12); nach 428 ist es mit ihr aus. Durch dieselbe Konstitution wurde die Dotalstipulation gerade so wie die D. überflüssig gemacht, doch die Stipulation war mit dem röm. Rechtsleben zu stark verwachsen, um ohneweiters außer Gebrauch zu kommen.

Es wäre noch die interessante Erscheinung hervorzuheben, daß durch obige Hypothese des Verfassers alle Verbalobligationen des röm. Rechts denselben Hintergrund gewinnen: das Sakralrecht. Von der operarum iurata promissio wird dies ohne Opposition angenommen; für die Sponsio-Stipulatio nimmt dies die herrschende Lehre an. (Dagegen in letzter Zeit Mitteis: Festgabe für Bekker, 1907, S, 107—152; Karlowa Röm. Rgesch. II, 699 fg.; Costa: Corso II, 219 fg.).

Der Verfasser wendet sich nun der d o g m a t i s c h e n Untersuchung der D. zu, wie sie sich als e n t w i c k e l t e s Institut in der Zeit der klassischen Jurisprudenz darstellte. Da ist zunächst die

Frage der bei der Dictio auftretenden Personen zu erörtern A.) Dictionsfähig — als Dizenten — sind nach Ulp. VI, 2 und Gai Epit. II, 9 § 3 a) der Vater ev. der väterliche Aszendent der Braut, b) die Braut selbst, c) ihr Schuldner. Ad a): Auch der Vater einer emanzipierten Tochter. Dafür spricht Ulp. VI, 2 („cognatione"), Jul. l. 46 § 2 D 23, 3 (kann sich nur auf eine emanzipierte Tochter beziehen), arg. auch Jul. l. 44 pr. D eod. Die Mutter der Braut ist aber zur Dictio unfähig, Paul. Fr. Vat. 100. Ad b): Für diese Art der D. bestehen folgende Beschränkungen: nur eine Frau sui iuris ist dictionsfähig, nur bei einer Ehe ohne Manus kann sie als Dizentin auftreten, weil bei einer Manusehe der Zweck der Dosbestellung vollendeter noch durch die Manus allein erreicht wird, indem das Vermögen der Frau ipso iure Eigentum des Mannes wird. Diese Dictio erfordert die Auctoritas des Vormundes, vgl. Cic. pro Caec. 25, 73 und pro Flac. 35, 86; Ulp. XI, 20, 27; ein praktischer Fall einer solchen auctoritas tutoris bei der D. ist in der stark interpolierten l. 61 pr. D 23, 3 notiert. Auch nach geschlossener Ehe kann die dictio vorgenommen werden; dies ist bestritten, doch nach Ansicht des Verfassers für das spätere Entwicklungsstadium der D. absolut zu bejahen. Quellenbeweise: Gai Ep. II, 9 § 3, durchaus zuverlässig („sive iam marito"), ferner l. 44 § 1 D 23, 3 („utique si post nuptias promissa [Marcellus: dicta] est dos) und schließlich l. 9 D 23, 5 („marito"). Ad c): Auf die Dictio seitens des Schuldners der Braut beziehen sich folgende Quellen: l. 46 pr. § 2 D 23, 3; Gai J. III, 95 a; 31 § 1 D 46, 2; 59 § 1 D 23, 3; 45 § 1 D eod.; Ulp. VI, 2; Gai Epit. II, 9 § 3. Der Schuldner erhält von seiner Glaübigerin ein spezielles iussum doti dicere (vgl. l. 31 § 1 D cit., 45 § 1 cit.). Hervorzuheben ist, daß der Schuldner, der dizieren will, in der Tat Schuldner der Frau sein muß, weil nur durch das Obligationsband die Dictionsfähigkeit von der Frau auf ihn hinüber fließt. Ist er kein Schuldner, betrachtet er sich nur als einen solchen irrtümlicherweise, so ist er nicht dictionsfähig und seine D. ist nichtig. Anders bei der Stipulatio dotis, wo die Delegation volle Wirksamkeit hat und dem Schuldner nur eine condictio gegen den Deleganten gegeben wird, vgl. l. 78 § 5 D 23, 3 u. 9 § 1 D 12, 4. Diese strengere Behandlung der Dictio erklärt Verfasser dadurch, daß sonst auch nicht dictionsfähige Personen zur D. zugelassen sein würden. Ist aber der vermeintliche Schuldner, — ohne Rück-

sicht auf seine Qualität als Schuldner — dictionsfähig, z. B. er ist Vater der Braut, so ist die D., die er im irrtümlichen Glauben Schuldner zu sein unternahm, gültig, weil sie von einer dazu fähigen Person ausging. Dies bezeugt die l. 46 § 2 D 23, 3, deren Inhalt nur so zu verstehen ist und sich daher nur auf die D. beziehen kann (bei der Promissio dotis wäre die Hervorhebung des Umstandes, daß es sich um einen „Pater" handelt, ganz überflüssig und belanglos); dafür spricht aber auch die Stelle, woher dieses Fragment entnommen ist. B) Als Dictionsempfänger tritt in der Regel der Bräutigam selbst auf, event. wenn er nicht sui iuris ist, sein Gewalthaber. Ein klassisches Beispiel einer solchen Dictio dem Gewalthaber gegenüber, wo die Ehe mit dem Haussohn geschlossen wird, gibt Javol. in l. 57 D 23, 3. Der Versprechensempfänger konnte sich auch durch einen anderen vertreten lassen, beispielweise durch einen Sklaven, vgl. l. 46 pr. D 23, 3 (auf Seite des Dizenten war dies unmöglich!). An diesem Beispiel sieht man ganz genau die Tendenz, die D. der Dotalstipulation näher zu bringen (vgl. l. 8 D 45, 3), und wie zur Zeit Julians die glänzenden Anfänge der Dictio ins Vergessen gerieten.

Was den Gegenstand der Dictio anbelangt, so konnte nicht nur Geld (so unzutreffend Costa, Corso I, 212) sondern auch andere Sachen, bewegliche und unbewegliche (Gai Ep. II, 9 § 3; l. 46 § 1 D 23, 3), körperliche und nicht körperliche (Rechte) dictionsweise zur Dos bestellt werden. (Arg. dictio des ganzen Vermögens vgl. Terent. Heant. V, 1, 69 und Cic. pro Flac. 35, 86). Häufig ist in den Digesten die Forderung des Dizenten an den Braütigam Gegenstand der Dictio. Dieser Fall war eben auch für die Zeit Iustinians praktisch und daher wurden gerade mehrere Fragmente, die diesen Fall betreffen, nach entsprechender Verstümmelung in die Digesten aufgenommen. Bei alternativer Formulierung des Dictionsgegenstandes hat der Dizent die Wahl (l. 46 § 1 D 23, 3). Es wird allgemein behauptet, daß der Gegenstand der D. certum sein müsse; dies ist nur zum Teil richtig, der Grundsatz ist nur für die ältere Zeit zu bejahen. Für die klassische Zeit sind in den Quellen Andeutungen zu finden, daß man es mit dem certum nicht so streng nahm. Der Verfasser führt einige Quellenbeispiele an, die dies bezeugen. Wenn beispielsweise die Haftung de peculio des Hausvaters demselben durch Dictio erlassen wurde, so war die Höhe der Dos zur Zeit der D. unbestimmt, weil sie in

diesem Falle von dem Umfang des Peculiums zur Zeit der Eheschließung abhing (vgl. darüber des Näheren unten S. 96) und dieser ja noch nicht bekannt war. (Vgl. l. 44 § 1, 57 D 23, 3). Ebenso ist die alternative Bezeichnung des Dotalgegenstandes in der Dictionsformel, wenn dem Berechtigten die Wahl nicht zuerkannt wurde, nach Anal. l. 75 § 8 D 45, 1 als incertum zu betrachten. Der Verfasser pflichtet aber der Meinung Czyhlarz' (Dotalrecht 116) nicht bei, daß im Falle, wenn in der Dictionsformel der Gegenstand gar nicht bezeichnet wurde, derselbe durch ein arbitrium boni viri festgesetzt wurde. Dieser Grundsatz ist schon in Bezug auf die Promissio dotis zweifelhaft; die Dictio wäre in diesem Falle eine lakonische Versicherung „dos tibi erit", und es dünkt kaum annehmbar, diesen Worten ohneweiters die Wirkungen einer Dosbestellung zuzuschreiben.

In die Dictionsformel konnten auch nähere Bestimmungen über den Termin der Auszahlung der Dos aufgenommen werden. Beispiele solcher findet man im ältesten Digestenfragment über die Dictio, l. 79 § 1 D 23, 3 und in der l. 125 D 50, 16, wo wichtige Interpretationsregeln sich befinden; ferner auch in l. 44 § 1 D 24, 3. Dagegen war die Aufnahme der Bedingung „si nuptiae fuerint secutae" im Falle einer Dictio vor Eheschließung, was übrigens Regel war, nicht notwendig, sie verstand sich eben von selbst. Darauf ist durch Analogie aus den auf die Promissio dotis bezüglichen Fragmenten zu schließen (vgl. l. 68 D 23, 3; l. 21, 41 § 1 eod.; 4 § 2 D 2, 14). Ein wichtiger Unterschied zwischen der D. und der Stipulatio dotis, auf den man bis jetzt gar nicht aufmerksam machte, ist noch hervorzuheben. In der l. 108 pr. D 45, 1 ist ein Fall einer Stipulatio dotis mitgeteilt, die folgenden Inhalt hat: „si qua mihi nupserit, decem dotis eius nomine dare spondes?" Eine Dictio mit ähnlichem Inhalt ist ausgeschlossen, weil die Person der Braut schon im Moment der Dictio definitiv bekannt sein muß, hängt doch die Dictionsfähigkeit anderer Personen von einem bestimmten Verhältnis zu ihr (Aszendenz oder Schuldverhältnis) ab.

Die Wirkungen der D. sind sehr mannigfaltig. Der Verfasser bespricht dieselben in drei Abschnitten (Wirkungen der Dictio seitens der Braut oder ihres väterlichen Aszendenten, Wirkungen der Dictio seitens des Schuldners der Braut, Wirkungen der Dictio, deren Inhalt die Forderung des Dizenten zum Dictionsempfänger bildet), in denen sich Gelegenheit bietet, alle einschlägigen Fra-

gen zu erledigen. Als Vorbemerkung ist zu sagen, daß die Wirksamkeit einer Dictio, die vor der Eheschließung zustande kam, selbstverständlich davon abhängt, daß in der Tat eine gültige Ehe geschlossen werde. Eine spezielle kaiserliche Bestimmung über die Dictio bei nuptiae incestae findet sich in c. 3 Th. 3, 12.

a) Wirkungen der D. seitens der Braut oder ihres väterlichen Aszendenten. Das ist der gewöhnlichste Anwendungsfall der D. Wirkung ist Entstehung einer Obligation, was mehrfach in den Quellen bezeugt wird. Die Obligation aus der D. ist passiv vererblich, vgl. 44 pr. D 23, 3; c. 1 C. 5. 12 („seu heredes eorum"); l. 1 § 8 D 37, 7 (zum Verständnis dieser letzteren Stelle vgl. Analoge Bestimmung für die Stipulatio dotis in c. 2 C. 6, 20). Die auf die Verbalkontrakte sich beziehenden Eigentümlichkeiten sind natürlich auch auf die D. zu erstrecken, so die Anwendung der Bürgschaftsformen sponsio und fidepromissio (Gai J. III, 119), auch Tilgung der Dictionsobligation durch Acceptilatio. Dies letztere wird zwar von manchen angenommen, doch wird konsequent, behauptet, daß ein Beleg in den Quellen nicht zu finden ist. (Vgl. Erman: Röm. Quittungen 51; Girard: Manuel [4]710[4]; Cuq: Instit. II [1908] 527[4]). Und doch bezeugt dies unzweifelhaft die l. 20 D 28, 7 („quominus acceptum faceret id quod ex dote sibi deberetur"). Es ist auch nicht unmöglich, daß in l. 13 pr. D 46, 4 ex professo davon die Rede war, der betreffende Satz aber von den Kompilatoren gestrichen wurde (vgl. das seltsam klingende „et" am Anfang dieses Fragments).

b) Wirkungen der D. seitens des Schuldners der Braut. Diese D. hat gewöhnliche Delegationswirkungen. Der Schuldner wird infolge der Dictio seiner Glaübigerin gegenüber frei, verpflichtet sich aber dem Dictionsempfänger gegenüber. Es ist zu bemerken, daß dies, wenn die D. vor der Eheschließung stattfand, unter der Bedingung geschieht „si nuptiae fuerint secutae" (anal. l. 36 D 23, 3). Diese Art der Dictio ist nur eine Anwendungsform der Delegation: sie erfolgt nur zum Zwecke solvendi animo. Eine Dictio zum Zwecke donandi animo oder credendi animo ist nich möglich, weil — wie oben bereits hervorgehoben wurde — die Existenz des Schuldverhältnisses der Frau gegenüber dem Schuldner dictionsfähig macht. Einen Wink über die Gefahr bei einer solchen Dictio, wenn z. B. der dizierende Schuldner zahlungsunfähig wird, gibt die stark interpolierte l. 46 pr. D 23, 3, der übrigens mit den allgemeinen bei der Delegation geltenden Regeln im Einklang ist.

c) Wirkungen einer Dictio, die zum Gegenstand die Forderung des Dizenten zum Dictionsempfänger hat. Schon die ad b) dargestellten Wirkungen der D. wiesen die Besonderheit auf, daß neben der obligatorischen Wirkung auch eine liberatorische auftrat. das war jedoch nur Resultat der Delegationsnatur dieses Rechtgeschäftes. Ganz sonderbar sind aber die Wirkungen dieser D., die hier besprochen werden soll. Das in Betracht kommende Material ist in folgenden Stellen zu finden: Javol. 57 D 23, 3; Cels. 58 § 1 D 23, 3; Jul. 44 § 1, 46 § 1 eod.; Jul. Pomp. 47 pr. D 17, 1; Afr. 9 D 23, 5; Venul. 31 § 1 D 46, 2; Tryph. 45 pr. 77 D 23, 3; Paul. 25 D eod., 14 § 2 D 23, 5. Es ist auffallend, daß in allen diesen Fällen die Frau Dizentin ist. Verfasser nimmt aber an, daß auch eine D. seitens des Vaters oder väterlichen Aszendenten diesen besonderen Inhalt haben konnte, da es sich hier nicht um die Frage einer persönlichen Fähigkeit zur D. handelt, sondern nur um einen speziellen Gegenstand der Dictio, in den Quellen aber nirgends eine Erwähnung zu finden ist, daß der väterliche Aszendent in dieser Beziehung beschränkt wäre.

Eine wichtige Richtschnur zur Behandlug solcher Fälle gibt Tryph. in l. 77 cit.: „quia illa obligatio tota tolleretur, perinde ac si solutum debitum mulieri in dotem ab ea d a t u m esset". Es wird also fingiert, daß der Schuldner (Dictionsempfänger) der Frau seine Schuld bezahlt und jene sofort den gezahlten Schuldgegenstand als Dos hingibt. Daturch hört diese Dictio auf ein Dotalversprechen zu sein, sie wird direkt zur Datio dotis (Tryph. l. c. „datum"!), also zu einer Dosbestellung durch Hingabe. Nach diesem Gesichtspunkt sind die Einzelheiten zu behandeln. Durch eine solche D. entsteht vor allem für den Dizenten keine Verpflichtung (Jul. 44 § 1 D 23, 3 „non obligatur"); dadurch ist das durch die Kompilatoren in diese Stellen hineininterpolierte „promittere" nicht zutreffend. Vom „dicere" kann dies nicht gesagt werden, weil dieses Wort an sich nur ein mündliches Erklären bedeutet, ohne das Versprechensmoment hervorzuheben. Hingegen wird der Dictionsempfänger von seiner bisherigen Schuld frei u. z. nach herrschender Meinung der römischen Juristen ipso iure. Dies bestätigt ll. 25, 77 D 23, 3; l. 31 § 1 D 46, 2. Auch spricht dafür der interessante Fall der l. 47 pr. D 17, 1, wo ebenso sofortige Tilgung angenommen wird, wenn entschieden wird, daß der Bürge, dem durch Dictio die Haftung erlassen wird, sofort nach Schließung der Ehe die actio man-

dati gegen den Hauptschuldner anstrengen kann. Diesen Standpunkt von der Ipso-iure Wirkung vertritt auch Jul. in l. 46 § 1 D 23, 3, wo die Schlußworte „pecuniam marito condicet“ so zu deuten sind, daß in der Zwischenzeit, d. h. bis die Frau die Wahl zwischen den alternativ dizierten („quod mihi debes auf fundus Sempronianus doti tibi erit“) Gegenständen getroffen hat, die Sache so betrachtet wird, als ob die Frau die Forderung zur Dos diziert hatte. Sonst könnte der Jurist ihr die condictio nicht zuerkennen, sondern nur jene Klage, die mit der Forderung anfänglich verknüpft war. Der Grund dieser höchst beachtenswerten Entscheidung ist wohl darin zu suchen, daß die Frau bis zur Ausübung der Wahl, die sie in die Länge hinausschieben könnte, nicht indotata sei, ein Grund, der nicht selten von den röm. Juristen hervorgehoben wird. Gegen die ipso-iure Wirkung der Liberation spricht die vereinzelt dastehende Ansicht Marcells in l. 44 § 1 D 23, 3. Diesem Fragmente müssen nähere Erörterungen gewidmet werden, weil dasselbe in der Literatur, obwohl auf verschiedene Weise gedeutet, stets mißverstanden wurde. Unheil haben die im Marcellschen Kommentar enthaltenen Worte „exceptione pacti conventi summovebitur“ angerichtet. Doch ist auch der der Entscheidung zugrunde liegender Tatbestand bestritten, vor allem die Frage, mit wem die Dizentin die Ehe eingehen will. Aus der im Fragmente angegebenen Formel („quod mihi debes vel quod mihi filius tuus debet, doti tibi erunt“) ist dies nicht zu entnehmen, doch gibt nach Ansicht des Verfassers die Entscheidung eine feste Stütze dafür, daß der paterfamilias Bräutigam war (A. M. Karlowa, Rgeschichte II, 204). Est ist nämlich auffallend, daß Julian in diesem Falle trotz alternativer Fassung der D. der Dizentin kein Wahlrecht gibt, sondern nur einfach dasjenige, was durch a⁰ de peculio zu erlangen ist, als Gegenstand der Dos bezeichnet. Hat doch Julian selbt einige Zeilen nachher in seinem XVI Buche der Dig. den Grundsatz aufgestellt (l. 46 § 1 D 23, 3), daß bei alternativer Fassung der Dictionsformel der Dizent die Wahl hat. Julians Entscheidung hat eben ihren Grund darin, daß der Hausvater Bräutigam ist und bei dieser Ehe nur die a⁰ de peculio Gegenstand der Dos sein kann. Wäre der filius familias Bräutigam, so könnte durch Dictio entweder die Hauptschuld des Sohnes oder die Haftung de peculio des Vaters zur Dos bestellt werden können (ein solcher Fall ist in l. 57 D eod. notiert) und die Dizentin hätte die Wahl, nach der Regel der l. 46 § 1 D

eod. Ist aber der Hausvater derjenige, der die Ehe eingeht, so hat die zweite Alternative der Dictionsformel („quod mihi filius tuus debet“) keine Wirkung, weil hier die Schuldforderung eines Dritten diziert wird und eine solche nur durch Dictio seitens des Schuldners zum Dosgegenstand gemacht werden kann. (Daß der Haussohn als Schuldner dictionsfähig ist, bezeugt ausdrücklich l. 45 § 1 D eod.) Eine solche hat aber in diesem Falle nicht stattgefunden [1]). Dadurch kommt die zweite Alternative außer Betracht und die Entscheidung Julians erscheint durchaus richtig. Was aber die Marcellsche Nota anbelangt, so ist zu bemerken, daß dieselbe stark interpoliert ist (promissio für dictio, a⁰ de dote für rei uxoriae), außerdem erläutert ihr Inhalt mehr, als es Julians Text erforderte. Es ist sehr wahrscheinlich, daß hier etwas gestrichen wurde, was den Kompilatoren nicht paßte. Daß Julian aber die ipso-iure Liberationswirkung anerkannte, ist aus diesem Fragmente aus den Worten „efficit, ut...“ usw. zu entnehmen und übrigens ist sein Standpunkt zu dieser Frage in l. 46 § 1 D eod. (s. oben) ganz unzweideutig klargelegt. Die exceptio ist also eine Sonderansicht Marcells, der nicht selten in seinen Notae zu Julian eine von demselben abweichende Ansicht ausspricht. Zur Verteidigung Marcells sei aber gesagt, daß seine Ansicht nur zum Teil vereinzelt dasteht, zum Teil ist sie aber ganz richtig. Marcell gibt nämlich die exceptio für die Fälle „sive cum filio sive cum patre agere instituerit (sc. mulier)“. In Bezug auf den Filius läßt sich die Exceptio ganz gut erklären: erstens wurde die D. mit ihm nicht abgeschlossen, ferner konnte er sich nur deshalb auf die zugunsten seines Vaters vorgenommene dictio berufen, weil widrigenfalls die Frau in die Lage kommen könnte, ihre Forderung zweimal einzutreiben, einmal beim Sohne mit der Hauptklage, zweitens beim Vater bei Rückforderung der Dos nach Auflösung der Ehe. Eine Exceptio war hier also ganz am Platze, doch nur als eine Exceptio doli (generalis). Nie konnte aber ein Jurist klassischer Zeit von einer exceptio „pacti conventi“ sprechen, weil es der klassischen Jurisprudenz nie einfiel, die Dictio als Pactum aufzufassen. Daher kann die Charakterisierung dieser

[1]) Übrigens hätte eine solche D. höchstens die Wirkung, daß der Sohn seinem Vater gegenüber eine Naturalschuld eingeht, die der Vater nur durch Abzug aus dem Peculium realisieren könnte; er würde also im besten Falle auch nur die Höhe des Peculium erlangen.

Exceptio als einer exc. „pacti conventi“ nur aus der Hand der Kompilatoren stammen, eine Interpolation, die jener der l. 25 D 23, 3 (s. oben S. 77) sehr ähnlich sieht und gewiß eine Erwähnuug der D. zu unterdrücken bestimmt war. Diese Gesichtspunkte (gegen jene Bechmans a. a. O. II, 116 fg.; Czyhlarz' Dotalr. 130, dem Bernstein a. a. O. 83[1] zustimmt; Karlowas a. a. O. II, 204 fg.; Scheurls: Krit. Vjahreschr. XI, 126, um nur die wichtigsten zu nennen) sind bei Interpretation dieses Fragments festzuhalten.

Aufklärung verlangt auch die Frage, was bei einer solchen D. Gegenstand der Dos wird. Die Quellen bezeichnen als denselben den Gegenstand der früheren, nunmehr erlassenen Verpflichtung des Dictionsempfängers. Das ist aus fast allen obengenannten Stellen zu entnehmen. So ist es aber nur, wenn der Gegenstand in Geld oder anderen Fungibilien besteht. Ist aber der Gegenstand eine Spezies, so ist folgender Unterschied zu machen: befindet sie sich zur Zeit der Perfektion der D. (d. i. zur Zeit der Eheschließung, wenn die D. vorher stattfand, — zur Zeit der D. selbst, wenn dieselbe nach der Eheschließung vorgenommen wurde) in der Hand des Mannes, so wird sie sofort dotal; ist dies aber nicht der Fall, so ist die Liberation als solche Gegenstand der Dos (solange der Mann die Sache nicht erwirbt, vgl. l. 14 § 2 D 23, 5). Dies ist wichtig mit Rücksicht auf den Umfang der Restitution der Dos: im ersten Fall werden später Akzessionen, auch der partus ancillae, restituiert werden, in zweiten lebt die alte Obligation auf und nur ihr Gegenstand wird bei Restitution der Dos geleistet. Diese Grundsätze illustriert trefflich l. 58 § 1 D 23, 3. Daß dieses Fragment sich auf die D. bezieht, dafür spricht die Ausdrucksweise „doti habere permisit“, die obwohl an sich selbst nicht anstößig, doch durch den bei der D. typischen Dativ „doti“ auffällt. Es könnte ferner sich in diesem Falle sonst nur um eine acceptilatio dotis causa handeln (vgl. si mulier ancillam stipulata...), für welche jedoch die röm. Juristen andere technische Ausdrücke hatten (vgl. oben S. 78). Schließlich spricht aber auch der Inhalt dieser lex für die D., da bei der acceptilatio, wie längst angenommen wird (cf. l. 43 § 2 D 23, 3), stets die Liberation als solche Gegenstand der Dos bildet. Zur Erläuterung der oben gebrauchten Worte „wenn die Spezies in der Hand des Mannes sich befindet“, sei gesagt, daß diese Worte mit Absicht angewendet wurden, um nicht von einem Eigentumsrechte des Mannes zu sprechen, wie dies Karlowa (a. a. O.

II, 204), Czyhlarz (Dotalr. 131), Bechmann (a. a. O. II, 115) u. A. unzutreffend tun. Wenn z. B. der Bräutigam Depositar oder Kommodatar einer Sache des Dizenten war und die Rückerstattung derselben ihm dictionsweise erlassen wurde, wird die Sache sofort dotal, ohne daß der Braütigam früher Eigentümer der Sache wäre. Es reicht also Besitz und sogar bloße Detention auf Seiten des Dictionsempfängers aus, wenn es sich um eine Sache, die im Eigentum des Dizenten steht, handelt. Interessante Fragen, die dadurch entstehen, daß der Dictionsempfänger alternativ mehrere Sachen schuldete, von denen ihm eine dictionsweise zur Dos bestellt wurde, erörtert Afric. in l. 9 §§ 1—3 D 23, 5; ebenso ist auf einen hübschen Dictionsfall („pro Sticho, quem mihi debes, decem tibi doti erunt") in der schon mehrmals erwähnten l. 25 D 23, 3 aufmerksam zu machen.

Komplikationen entstehen, wenn eine solche D. sich auf die Schuld eines Haussohnes bezieht, dadurch, daß die Ehe entweder mit dem Sohne oder mit dem Hausvater geschlossen werden kann; daß ferner entweder die Hauptschuld des Sohnes oder die pekuliäre Haftung des Vaters Gegenstand der Dictio bilden kann, wobei noch die Frage, nach welchem Zeitpunkte der immer schwankende Umfang des Peculiums zu beurteilen ist, mitspielt. Auf diese Fälle beziehen sich drei Fragmente: Javol. 57 D 23, 3; Jul-Marcel. 44 § 1 D eod. und Tryph. 45 pr. D eod. Auf Grund dieser drei Stellen gibt Verfasser eine kurze systematische Übersicht der Wirkungen der D. in allen möglichen Fällen, die hier vorkommen können. Die Dictionsformel, die immer an den Hausvater gerichtet ist, lautet: „quod mihi debes (d. i. die Pekuliarhaftung) — oder — quod filius tuus mihi debet (d. i. die Hauptverbindlichkeit des Sohnes), id doti tibi erit". A) Bei der Ehe der Dizentin mit dem Haussohn α) Dictio vor Eheschließung. Gegenstand kann entweder filii obligatio oder Pekuliarhaftung des Vaters sein, entsprechend dem Inhalt der Dictionsformel; im Zweifel wird die Schuld des Sohnes angenommen (l. 57 cit.; der nisi-Satz am Schlusse ist interpoliert). Was den Zeitpunkt anbelangt, nach dem die Pekuliarhaftung des Vaters zu bestimmen ist, ist in den Quellen eine Antinomie festzustellen. Javolen spricht vom Augenblick, in dem diziert wurde; Tryphoninus (dasselbe läßt sich per anal. von Marcell behaupten) vom Augenblick der Eheschließung. Diese letztere Ansicht ist zu billigen, weil erst in diesem Augenblicke die D. perfekt wird (s.

oben S. 95). B. β) Dictio nach der Eheschließung. Hier sind dieselben Grundsatze anzuwenden, wie oben sub α) mit der Beschränkung, daß im Falle, wo die Pekuliarhaftung des Vaters Gegenstand der D. bildet, dieselbe nach dem Umfang des Peculiums zur Zeit der Dictio zu beurteilen ist. B) Bei der Ehe der Dizentin mit dem Hausvater. Hier kann nur die Pekuliarhaftung desselben Gegenstand der D. sein. (Vgl. oben die Ausführungen zu l. 44 § 1 D 23, 3, S. 93 fg.). Der Umfang des Peculiums wird α) bei einer D. vor Eheschließung nach dem Zeitpunkte, wo die Ehe geschlossen wird (l. 44 § 1 i. f. cit.) bestimmt, dagegen β) bei einer Dictio nach der Eheschließung nach dem Augenblicke, in dem die Dos diziert wurde (ibid.). C) Ehe der Frau mit einem Dritten, wobei ein Haussohn, welcher Schuldner der Braut ist, seine Schuld dem Bräutigam diziert. Die subsidiäre Haftung des Vaters de peculio ist immer bei α und β nach dem Umfange des Peculiums zur Zeit, wann die D. stattgefunden hatte, zu beurteilen (vgl. l. 45 § 1 D. eod.). Diese Normierung ist sehr richtig, weil sonst, wenn der Umfang des Peculiums nach einem späteren Zeitpunkt maßgebend wäre, der Dritte durch Zurückziehung des Peculiums seitens des Vaters um die Dos gebracht werden könnte.

Die Dictio hatte also mannigfaltige Wirkungen; in der Regel bewirkte sie ein Obligationsverhältnis zwischen dem Dizenten und dem Dictionsempfänger; oft griff sie in das Gebiet der acceptilatio dotis causa hinüber, unter gewissen Umständen konnte sie auch sachenrechtliche Wirkungen hervorufen, da sie imstande war Eigentumsübertragungsakte zu ersetzen. Es ist also sehr leicht verständlich, daß die Dictio ein populäres und beliebtes Institut war, wie dies die zahlreichen Andeutungen bei den nichtjuristischen Schriftstellern beweisen.

Nakładem Akademii Umiejętności.

Pod redakcyą
Sekretarza Generalnego Bolesława Ulanowskiego.

Kraków, 1909. — Drukarnia Uniwersytetu Jagiellońskiego, pod zarządem J. Filipowskiego.

31 Lipca 1909.

PUBLICATIONS DE L'ACADEMIE
1873 — 1902

Librairie de la Société anonyme polonaise
(Spółka wydawnicza polska)
à Cracovie

Philologie. — Sciences morales et politiques.

»Pamiętnik Wydz. filolog. i hist. filozof.« *(Classe de philologie, Classe d'histoire et de philosophie. Mémoires),* in 4-to, vol. II—VIII (38 planches, vol. I épuisé). — 118 k.

»Rozprawy i sprawozdania z posiedzeń Wydz. filolog.« *(Classe de philologie. Seances et travaux),* in 8-vo, volumes II — XXXIII (vol. I épuisé). — 258 k.

»Rozprawy i sprawozdania z posiedzeń Wydz. hist. filozof.« *(Classe d'histoire et de philosophie. Séances et travaux),* in 8-vo, vol. III — XIII, XV — XLII, (vol. I. II. XIV épuisés, 61 pl.) — 276 k.

»Sprawozdania komisyi do badania historyi sztuki w Polsce.« *(Comptes rendus de la Commission de l'histoire de l'art en Pologne),* in 4-to, vol. I—VI (115 planches, 1040 gravures dans le texte). — 77 k.

»Sprawozdania komisyi językowej.« *(Comptes rendus de la Commission de linguistique),* in 8-vo, 5 volumes. — 27 k.

»Archiwum do dziejów literatury i oświaty w Polsce.« *(Documents pour servir à l'histoire de la littérature en Pologne),* in 8-vo, 10 vol. — 57 k.

Corpus antiquissimorum poëtarum Poloniae latinorum usque ad Joannem Cochanovium, in 8-vo, 4 volumes.

Vol. II, Pauli Crosnensis atque Joannis Visliciensis carmina, ed. B. Kruczkiewicz. 4 k. Vol. III. Andreae Cricii carmina ed. C. Morawski. 6 k. Vol. IV. Nicolai Hussoviani Carmina, ed. J. Pelczar. 3 c. — Petri Roysii carmina ed. B. Kruczkiewicz. 12 k.

»Biblioteka pisarzów polskich.« *(Bibliothèque des auteurs polonais du XVI e. XVII siècle),* in 8-vo, 41 livr. 51 k. 80 h.

Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia, in 8-vo imp., 15 volumes. — 162 k.

Vol. I, VIII, Cod. dipl. eccl. cathedr. Cracov. ed Piekosiński. 20 k. — Vol. II, XII et XIV. Cod. epistol. saec. XV ed A. Sokołowski et J. Szujski; A. Lewicki. 32 k. — Vol. III, IX, X, Cod. dipl. Minoris Poloniae, ed. Piekosiński. 30 k. — Vol. IV, Libri antiquissimi civitatis Cracov. ed. Piekosiński et Szujski. 10 k. — Vol. V, VII, Cod. diplom. civitatis Cracov. ed. Piekosiński. 20 k. — Vol. VI, Cod. diplom. Vitoldi ed. Prochaska. 20 k. — Vol. XI, Index actorum saec. XV ad res publ. Poloniae spect. ed. Lewicki. 10 k. — Vol. XIII, Acta capitulorum (1408—1530) ed. B. Ulanowski. 10 k. — Vol. XV, Rationes curiae Vladislai Jagellonis et Hedvigis, ed. Piekosiński. 10 k.

Scriptores rerum Polonicarum, in 8-vo, 11 (I—IV, VI—VIII, X. XI, XV, XVI, XVII) volumes. — 162 k.

Vol. I, Diaria Comitiorum Poloniae 1548, 1553, 1570. ed. Szujski. 6 k. — Vol. II, Chronicorum Barnardi Vapovii pars posterior ed. Szujski. 6 k. — Vol. III. Stephani Medeksza commentarii 1654 — 1668 ed. Seredyński: 6 k. — Vol. VII, X, XIV, XVII Annales Domus professae S. J. Cracoviensis ed. Chotkowski. 14 k. — Vol. XI, Diaria Comitiorum R. Polon. 1587 ed A. Sokołowski. 4 k. — Vol. XV. Analecta Romana, ed. J. Korzeniowski. 14 k. — Vol. XIV Stanislai Temberski Annales 1647—1656, ed. V. Czermak. 6 k.

Collectanea ex archivo Collegii historici, in 8-vo, 8 vol. — 48 k.

Acta historica res gestas Poloniae illustrantia, in 8-vo imp., 15 volumes. — 156 k.

Vol. I, Andr. Zebrzydowski, episcopi Vladisl. et Cracov. epistolae ed. Wisłocki 1546—1553. 10 k. — Vol. II, (pars 1. et 2.) Acta Joannis Sobieski 1629—1674, ed. Kluczycki. 20 k. —

Vol. III, V, VII, Acta Regis Joannis III (ex archivo Ministerii rerum exterarum Gallici) 1674—1683 ed. Waliszewski. 30 k. — Vol. IV, IX, (pars 1. et 2.) Card. Stanislai Hosii epistolae 1525—1558 ed. Zakrzewski et Hipler. 30 k. — Vol. VI, Acta Regis Ioannis III ad res expeditionis Vindobonensis a. 1683 illustrandas ed. Kluczycki. 10 k. — Vol. VIII (pars 1. et 2.), XII (pars 1. et 2.), Leges, privilegia et statuta civitatis Cracoviensis 1507—1795 ed. Piekosiński. 40 k. Vol. X, Lauda conventuum particularium terrae Dobrinensis ed. Kluczycki. 10 c. — Vol. XI, Acta Stephani Regis 1576—1586 ed. Polkowski. 6 k.

Monumenta Poloniae historica, in 8-vo imp., vol. III—VI. — 102 k.

Acta rectoralia almae universitatis Studii Cracoviensis inde ab anno MCCCCLXIX, ed. W. Wisłocki. T. I, in 8-vo. — 15 k.

»Starodawne prawa polskiego pomniki.« *(Anciens monuments du droit polonais* in 4-to, vol. II—X. — 72 k.

Vol. II, Libri iudic. terrae Cracov. saec. XV, ed. Helcel. 12 k. — Vol. III, Correctura statutorum et cousuetudinum regni Poloniae a. 1532, ed. Bobrzyński. 6 k. — Vol. IV, Statuta synodalia saec. XIV et XV, ed. Heyzmann. 6 k. — Vol. V, Monumenta literar. rerum publicarum saec. XV, ed. Bobrzyński. 6 k. — Vol. VI, Decreta in iudiciis regalibus a. 1507—1531 ed. Bobrzyński. 6 k. — Vol. VII, Acta expedition. bellic. ed. Bobrzyński, Inscriptiones clenodiales ed. Ulanowski. 12 k. — Vol. VIII, Antiquissimi libri iudiciales terrae Cracov. 1374—1400 ed. Ulanowski. 16 k. — Vol. IX, Acta iudicii feodalis superioris in castro Golesz 1405—1546. Acta iudicii criminalis Muszynensis 1647—1765. 6 k. — Vol. X, p. 1. Libri formularum saec. XV ed. Ulanowski. 2 k.

Volumina Legum. T. IX. 8-vo, 1889. — 8 k.

Sciences mathématiques et naturelles.

»Pamiętnik.« *(Mémoires)*, in 4-to, 17 volumes (II—XVIII, 178 planches, vol. I épuisé). — 170 k.

»Rozprawy i sprawozdania z posiedzeń.« *(Séances et travaux)*, in 8-vo, 41 vol. (319 planches). — 376 k.

»Sprawozdania komisyi fizyograficznej.« *(Comptes rendus de la Commission de physiographie)*, in 8-vo, 35 volumes (III. VI — XXXIII, 67 planches, vol. I. II. IV. V. épuisés). — 274 k. 50 h.

»Atlas geologiczny Galicyi.« *(Atlas géologique de la Galicie)*, in fol., 12 livraisons (64 planches) (à suivre). — 114 k. 80 h.

»Zbiór wiadomości do antropologii krajowej.« *(Comptes rendus de la Commission d'anthropologie)*, in 8-vo, 18 vol. II—XVIII (100 pl., vol. I épuisé). — 125 k.

»Materyały antropologiczno-archeologiczne i etnograficzne.« (*Matériaux anthropologiques, archéologiques et ethnographiques*), in 8-vo, vol. I—V, (44 planches, 10 cartes et 106 gravures). — 32 k.

Świętek J., »Lud nadrabski, od Gdowa po Bochnią.« (*Les populations riveraines de la Raba en Galicie*), in 8-vo, 1894. — 8 k. **Górski K.**, »Historya piechoty polskiej« *(Histoire de l'infanterie polonaise)*, in 8-vo, 1893. — 5 k. 20 h. »Historya jazdy polskiej« (*Histoire de la cavalerie polonaise*), in 8-vo, 1894. — 7 k. **Balzer O.**, »Genealogia Piastów.« (*Généalogie des Piasts*), in 4-to, 1896. — 20 k. **Finkel L.**, »Bibliografia historyi polskiej.« (*Bibliographie de l'histoire de Pologne*) in 8-vo, vol. I et II p. 1—2, 1891—6. — 15 k. 60 h. **Dickstein S.**, »Hoëne Wroński, jego życie i dzieła.« (*Hoëne Wroński, sa vie et ses oeuvres*), lex. 8-vo, 1896. — 8 k. **Federowski M.**, »Lud białoruski.« (*L'Ethnographie de la Russie Blanche*), in 8-vo, vol. I—II. 1897. 13. k.

»Rocznik Akademii.« *(Annuaire de l'Académie)*, in 16-o, 1874—1898 25 vol. 1873 épuisé) — 33 k. 60 h.

»Pamiętnik 15-letniej działalności Akademii.« *(Mémoire sur les travaux de l'Académie 1873—1888)*, 8-vo, 1889. — 4 k.